



EG	Fg.	Tätigkeitsmerkmale (Teil I)
15	1	Beschäftigte der EG 14 Fg. 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der EG 14 Fg. 1 heraushebt.
	2	Beschäftigte der EG 13, denen mindestens 5 Beschäftigte mindestens der EG 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
14	1	Beschäftigte der EG 13, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt.
	2	Beschäftigte der EG 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu $\frac{1}{3}$ durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt.
	3	Beschäftigte der EG 13, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 13 heraushebt, dass sie mindestens zu $\frac{1}{3}$ hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
	4	Beschäftigte der EG 13, denen mindestens 3 Beschäftigte mindestens der EG 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
13		Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
12		Beschäftigte der EG 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt.
11		Beschäftigte der EG 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt.
10		Beschäftigte der EG 9c, deren Tätigkeit sich mindestens zu $\frac{1}{3}$ durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt.
9c		Beschäftigte der EG 9b Fg. 1 oder 2, deren Tätigkeit sich dadurch heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
9b	1	Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
	2	Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
9a		Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.
8		Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu $\frac{1}{3}$ selbständige Leistungen erfordert.
7		Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu $\frac{1}{5}$ selbständige Leistungen erfordert.
6		Beschäftigte der EG 5 Fg. 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
5	1	Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
	2	Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
4	1	Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten .
	2	Beschäftigte der EG 3, deren Tätigkeit mindestens zu $\frac{1}{4}$ gründliche Fachkenntnisse erfordert.
3		Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der EG 2 hinausgeht .
2		Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten .
1		Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten .